



Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerbungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Vertrieb für Ingenieure/Ingenieurinnen –

Version 1

vom 25. Juni 2020

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 1 HS 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 5, Abs. 2 i.V.m. § 2 Satz 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Vertrieb für Ingenieure/Ingenieurinnen nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungskommission

Der/die Studiengangleiter/in der Hochschule Karlsruhe und ein/e weitere/r hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Karlsruhe bilden die Zulassungskommission. Sie wird vom Fakultätsrat bestimmt, ist für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor der Hochschule Karlsruhe die Bewerbungen vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Die Zulassung in das erste Fachsemester kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe eingegangen sein (**Ausschlussfristen**).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Vertrieb für Ingenieure/Ingenieurinnen sind:

1. ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder technischen Studiengang oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss. Das dem Bachelorabschluss/gleichwertigen Abschluss zugrundeliegende Studium muss einem Umfang von mindestens 210 CP entsprechen und mit einer ECTS Bewertung von mindestens „B“ oder einer Abschlussnote von „2,5“ oder besser erzielt worden sein.

und

2. eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr Dauer nach Abschluss des Erststudiums.

(2) Bewerber/innen, die ein Erststudium mit weniger als 210 CP absolviert haben, können unter der Maßgabe zugelassen werden, dass sie Angleichungskurse absolvieren. Die Summe der Kreditpunkte aus dem Bachelorstudium und den Angleichungskursen muss dann mindestens 210 CP betragen. Die Zulassungskommission legt die Angleichungskurse und die Frist fest, innerhalb derer sie zu erbringen sind.

§ 5 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule zu stellen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Dokumentation

Das Zulassungsverfahren ist zu dokumentieren.

§ 8 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Studiengangsleitung in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung anzeigen und begründen. Die Studiengangsleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen von Bewerbern/Bewerberinnen die an der Hochschule immatrikuliert werden, werden in die Studierendendatei überführt. Die Unterlagen von Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht immatrikuliert werden, werden nach der bestandkräftigen Entscheidung hierüber unverzüglich vernichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Karlsruhe, den 25. Juni 2020

Der Rektor



Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

ausgehängt am: 29. Juni 2020

abgehängt am: 13. Juli 2020

Im Intranet veröffentlicht am 26. Juni 2020

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer

Kanzlerin